

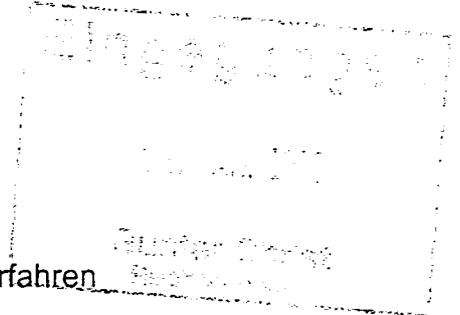


Verwaltungsgericht Köln

Beschluss

12 K 6395/05

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren



des

[REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Gunter Christ, (Gerichtsfach K 1384), Dürener Straße 270,
50935 Köln,

g e g e n

den Oberbürgermeister der Stadt Köln, Amt für öffentliche Ordnung,
Ausländerabteilung, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln,
Gz.: 323/P-447/03 K,

Beklagten,

wegen Feststellung von Abschiebungshindernissen/-verboten

hat die 12. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln
am 28. Dezember 2005
durch
den Richter am Verwaltungsgericht Maurer
als Einzelrichter

b e s c h l o s s e n :

1. Das Verfahren wird eingestellt.
Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.
2. Der Streitwert wird auf 4.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe

In entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO ist das übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärte Verfahren einzustellen. Unter den gegebenen Umständen entspricht die Kostenentscheidung billigem Ermessen i.S.v. § 161 Abs. 2 VwGO. Die auf die isolierte Feststellung (oder die Verpflichtung zur isolierten Feststellung?) von Abschiebungshindernissen nach (damals) § 53 AuslG gerichtete Klage hätte keinen Erfolg gehabt. Sie ist bereits unzulässig gewesen, da die begehrte Feststellung im Rahmen der Entscheidung über sein weiteres Begehren (Aufhebung einer Ausweisung und einer Abschiebungsandrohung) inzidenter getroffen worden wäre, wenn es für den Kläger relevant gewesen wäre. Für eine Feststellungsklage oder eine auf die Feststellung gerichtete Verpflichtungsklage ist in dieser Konstellation kein Raum. Soweit der Kläger meint, einen Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis gehabt zu haben, so hätte er dieses Begehren im Wege der Verpflichtungs- oder Bescheidungsklage verfolgen können und müssen. Ob es – wovon der Kläger ohne weitere Substanziierung ausgeht - überhaupt eine rechtliche Grundlage für eine isolierte Feststellung von Abschiebungsverboten durch das Gericht (oder durch die Ausländerbehörde) gibt oder geben kann, insbesondere wenn der Betreffende sich auf politische Verfolgung in seinem Heimatland beruft, bedarf vorliegend keiner Entscheidung.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG a. F..

Rechtsmittelbelehrung

Ziffer 1 dieses Beschlusses ist unanfechtbar (entsprechend § 92 Abs. 3 Satz 2, § 158 Abs. 2 VwGO).

Gegen Ziffer 2 dieses Beschlusses kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem das Verfahren sich erledigt hat, einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerdeschrift sollte dreifach eingereicht werden.

Maurer

